

Stimmungen ist die **Verwirklichung** einer Vorstrafe **nicht Voraussetzung**. Vorstrafen wirken dann nicht mehr rückfallbegründend, wenn sie am Tage der erneuten Verurteilung bereits aus dem Strafregister getilgt sind oder die Prüfung durch das Gericht ergibt, daß die Voraussetzungen für die Tilgung im Strafregister inzwischen eingetreten sind (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1973/9, S. 272).

§ 44 hat, wie jede strafbegründende oder strafverschärfende Bestimmung, gemäß Art. 99 Abs. 2 der Verfassung und Art. 4 StGB keine rückwirkende Kraft. Nach § 81 Abs. 1 und 2 sind ggf. folgende **Gesetzesänderungen am § 44** zu berücksichtigen:

- a) Bei **Straftaten**, die **vor dem 1. 4.1975** begangen wurden und erst jetzt zur Aburteilung gelangen, sind die Rückfallvoraussetzungen nach der Fassung des StGB vom 12.1. 1968 (GBl. I S. 1) zu prüfen. Danach waren nur bestimmte Verbrechen (nicht Vergehen) als Vorstrafen Rückfallvoraussetzung. Dies wurde durch Ziff. 4 der Anlage zum 1. StÄG geändert.
- b) Ziffer 6 der Anlage zum 2. StÄG, das ferner in seinen §§ 5 und 7 Festlegungen trifft, die für das Bestehen von Rückfallvoraussetzungen von Bedeutung sind. Danach sind frühere Verurteilungen zu Arbeitserziehung nach § 249 in der **vor dem 5. 5.1977** gültigen StGB-Fassung nach drei Jahren (§ 249 Abs. 1) bzw. fünf Jahren (§ 249 Abs. 3) im Strafregister zu tilgen, bleiben demnach vom Tage der Beendigung der Strafenverwirklichung für diese Zeitdauer nach § 44. Abs. 1 rückfallbegründend, sofern sich nicht nach § 31 StRG längere Fristen ergeben. Ob die frühere Arbeitserziehung Rückfallvoraussetzung bei Tatbeständen des Besonderen Teils ist, ist anhand der jeweiligen Bestimmung zu prüfen (z. B. bei § 162 Abs. 1 Ziff. 4 nicht, jedoch bei § 249 Abs. 4). Ansonsten ergibt sich aus dem Sinn der jetzt geltenden StGB-Fassung, daß vorausgegangene Verurteilungen **nur** dann rückf. allbegründend im Sinne von § 44 sind, **wenn Freiheitsstrafe** ausgesprochen wurde. Andere Vorstrafen, wie

Haft, Jugendhaft, Strafarrrest, kommen nach § 44 nicht in Betracht. Die bis zum 2. StÄG mögliche „Einweisung in ein Jugendhaus“ ist, hier nur rückfallbegründend, wenn sie wegen Verbrechens ausgesprochen wurde (§ 5 des 2. StÄG).

- c) Ziffer 4 der Anlage zum 3. StÄG. Die Neufassung des § 44 Abs. 2 bewirkt, daß ab 1. 8. 1979 nicht mehr nur bestimmte, sondern (wie bisher schon bei Abs. 1) alle Verbrechen für jedes Verbrechen rückfallbegründend sind. Verbrechen, die **vor dem 1. 8.1979** begangen wurden und erst jetzt zur Aburteilung gelangen, sind daher noch nach der zur Tatzeit geltenden StGB-Fassung auf Rückfallvoraussetzungen zu prüfen.

Ist der Täter schon einmal wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe oder der früheren Arbeitserziehung vorbestraft und wurde vorher oder danach gegen ihn eine **Verurteilung auf Bewährung** ausgesprochen, so ist diese Strafe für eine dritte Tat dann* rückfallbegründend nach Abs. 1, wenn das Gericht einen rechtskräftigen Beschluß über den Vollzug der mit der Bewährungsverurteilung angedrohten Freiheitsstrafe auf Grund von § 35 Abs. 3 oder 4 gefaßt hat. Die Anordnung des Vollzugs der bei der vorangegangenen Bewährungsverurteilung angedrohten Freiheitsstrafe darf jedoch nicht wegen der nunmehr abzurteilenden Straftat erfolgt sein.

Unter den gleichen Voraussetzungen wirkt auch eine nach § 36 Abs. 1 und 2 ausgesprochene und nach § 36 Abs. 3 in Freiheitsstrafe **umgewandelte Geldstrafe** rückfallbegründend. Wurde gemäß § 36 Abs. 3 die Geldstrafe bereits in Freiheitsstrafe umgewandelt, von ihrem Vollzug jedoch abgesehen, weil der Verurteilte die Geldstrafe danach noch bezahlt hat, ist § 62 Abs. 3 zu prüfen.

Ob es sich bei den Vor- und Rückfalltaten um vollendete oder **vorbereitete oder versuchte Straftaten** handelte und in welchen Teilnahmeformen sie verübt worden sind, ist unerheblich.

Die Voraussetzungen des Rückfalls liegen auch vor, wenn eine rückfallbegründende Straftat in **Tateinheit** mit einer nicht rück-